

Originalwortlaut der Petition:

Sehr geehrte Damen und Herren, seid Jahren wird mir von der Justiz in Hamburg der Zugang zum Schutz unserer Gesetze verweigert. Es handelt sich um einen Prozessbetrug, begangen von der Klägerin in dem Zivilprozess 316 O 43/06 LG Hamburg, Verstoßes gegen §138 ZPO strafbar nach §263 StGB, durch den mir schwerer Schaden finanzieller wie auch gesundheitlicher Art, zugefügt wurde. Im weiteren Verlauf, in dem die Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung trotz eindeutiger Beweislage ablehnt, begeht diese damit Strafvereitelung im Amt, zu bestrafen nach § 258a StGB. Beide Taten wurden von mir unter dem Verdacht der Straftat der Staatsanwaltschaft Hamburg angezeigt und bewiesen. Alle Reaktionen auf meine Schreiben und Beweise, sofern eine Reaktion erfolgte, waren die Verweigerung der Kenntnisaufnahme der Fakten und Abwehr der Strafverfolgung, damit verweigert mir die Staatsanwaltschaft Hamburg den Justizgewährleistungsanspruch. Die jahrelange Auseinandersetzung mit der Justiz Hamburg, die meine Lebensqualität erheblich gemindert hat, mündete in Nichtbeantwortung von faktenorientierten Fragen an die Verantwortlichen, Generalstaatsanwalt Fröhlich, Justizsenator Steffens und Erster Bürgermeister der Stadt Hamburg, Olaf Scholz. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Personen dabei meine Unkenntnis nutzten und davon ausgehen konnten, dass ich nicht über die finanziellen Mittel verfüge um auf anderem Wege meine Rechte zu erzwingen. Den gesamten Vorgang habe ich mit den wesentlichen Dokumenten auf meiner Website unter der Adresse - <http://w-t-p.eu/category/grundgesetzliches/justiz-grundgesetzliches/> - veröffentlicht. Wenn ich mich heute an Sie wende, dann vor dem Hintergrund, dass ich unser Rechtssystem so verstehe, dass Officialdelikte, zu denen ich den Verstoß gegen Strafgesetze zähle, von den Staatsanwaltschaften ohne Ansehen der Person zu verfolgen sind. In dem hier vorliegenden Fall greifen keine Ausnahmeregelungen, die allenfalls eine Strafverfolgung hindern könnten. Die Straftaten sind vollendet begangen, die Straftaten sind unwiderlegbar dokumentiert, die Straftäter sind bekannt und greifbar. Ursächlich ist die kriminelle Klägerin für den mir entstandenen Schaden haftbar. Die hier aber vorliegende Straftat bekommt eine besondere Schwere durch das Verhalten der Staatsanwaltschaft Hamburg, die der Strafverfolgung der kriminellen Klägerin ausweicht unter Berufung auf § 170 Abs. 1 StPO, der hier nicht anwendbar ist. Die Straftat wurde dokumentiert und bewiesen, die Täter sind bekannt. Damit verstößt die Staatsanwaltschaft gegen den § 152 Abs. 2 StPO, Legalitätsgrundsatz. Die Verfolgung von Straftaten ist ein Monopol des Staates, das Opfer einer Straftat hat einen Justizgewährleistungsanspruch dem der Staat gerecht werden muss. In der freiheitlichen Demokratie gibt es keine private Strafverfolgung, da alle staatliche Macht vom Volke ausgehen muss. Der Bürger muss sich auf den Schutz der Gesetze verlassen können. Die Strafverfolgung und folgende richterliche Wertung der Fakten sind allerdings ausschlaggebend dafür, ob ein Urteil, welches unter Anwendung von Mitteln, die nach unseren Strafgesetzen im Zivilprozess strafbar sind, hier Belügen des gerichtlichen Sprachkörpers, zustande gekommen sind, aufgehoben werden oder nicht. Im Falle, dass richterlich auf Prozessbetrug erkannt wird, haftet die Klägerin für mir entstandenen und noch entstehenden Schaden. Durch die Weigerung der Staatsanwaltschaft Hamburg, in der angezeigten Straftat zu ermitteln, begeht diese nicht nur Strafvereitelung im Amt, eine schwere Straftat, sondern nimmt mir auch die Möglichkeit Schadenersatz von der Klägerin zu erhalten. Schließlich und endlich ist es also die Staatsanwaltschaft Hamburg, die sich mit der Weigerung die Straftat zu verfolgen nicht nur zum Richter aufschwingt, sondern auch noch glaubt unsere Strafgesetze außer Kraft setzen zu dürfen, für den mir entstandenen Schaden jeglicher Art haftbar. Diesbezüglich habe ich den verantwortlichen Generalstaatsanwalt Fröhlich informiert, dieser lässt mir schreiben, dass man sich mit dieser Sache nicht mehr zu befassen gedenkt und droht damit also eine weitere Strafvereitelung im Amt an. Der Justizsenator Steffens beantwortet konkrete, faktenorientierte Fragen genauso wenig wie schon der Generalstaatsanwalt. Auch der Erste Bürgermeister der Stadt Hamburg Olaf Scholz lässt Fragen unbeantwortet, es erfolgt keine Reaktion. Mein Recht auf Justizgewährleistungsanspruch und auf Beantwortung meiner Fragen ist offenbar auch für Herrn Olaf Scholz keine achtenswerte Größenordnung. Bis hierher habe ich die Fakten genannt, inklusive der ins Internet gestellten Dokumentation. Niemand der Beschuldigten und die Staatsanwaltschaft Hamburg haben je

bestritten, dass die Klägerin im Zivilprozess 316 O 43/06 LG Hamburg das Gericht belogen hat. Der Verfassungsschutz Hamburg erklärt sich für nicht zuständig, wenn es sich um den Schutz unserer Verfassung handelt und erklärt damit, dass unsere Gesetze nicht Teil unserer Verfassung sind. Wikipedia: -Zitat- Unter dem Begriff materieller Verfassungsschutz lassen sich die Rechtsgrundlagen verstehen, die vorgesehen sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Zur Legaldefinition der freiheitlich demokratischen Grundordnung siehe insbesondere § 4 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG). Die Bestimmungen des § 4 Absatz 2 e und g sind deutlich. -Zitatende- Wenn Staatsanwaltschaften Straftaten trotz Ermittlungspflicht nicht verfolgen, wird damit die Unabhängigkeit der Gerichte eingeschränkt, da sie damit von der, sich ihrer Ermittlungspflicht entziehenden Staatsanwaltschaft, vom Rechtsfindungsprozess ausgeschlossen werden. Gerichte geraten so in die Abhängigkeit von Staatsanwaltschaften, wenn diese Straftaten erst gar nicht ermitteln. Damit schwingt sich die Staatsanwaltschaft defakto in die Position des Richters auf, da sie, unterdrückt die Staatsanwaltschaft Ermittlungen, strafrechtlich relevante Vorgänge der richterlichen Beurteilung entzieht. Dies kommt einem, für Straftäter vorweggenommenem Freispruch gleich. Die Gewalt eines Freispruches jedoch ist allein einem unabhängig arbeitenden Gericht vorbehalten. In unserer Rechtsprechung ist die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften und die sachliche Unabhängigkeit der Gerichte getrennt zu halten und wesentlich, Art. 97 Abs. 1 GG. Die zu Unrecht unterlassene staatsanwaltschaftliche Ermittlung unterdrückt die Auswirkung der Unabhängigkeit des Gerichtes, indem eine richterliche Entscheidung erst gar nicht ermöglicht wird, ein klarer Verstoß gegen BVerfSchG § 4 Absatz 2 e. Die weitere Folge ist ein Verstoß gegen BVerfSchG § 4 Absatz 2 g und der Verfassungsschutz erklärt sich angesichts dieser Fakten für nicht zuständig. Wer, wenn nicht der Verfassungsschutz soll denn dann für den Schutz unserer Verfassung zuständig sein? Angesichts des Schweigens, des Generalstaatsanwaltes, des Justizsenators und des Ersten Bürgermeisters der Stadt Hamburg, gewinne ich den Eindruck, dass dieses Schweigen dazu dient, die Straftaten der Klägerin aus dem Zivilprozess 316 O 43/06 LG Hamburg, in der Folge der Staatsanwaltschaft Hamburg, Staatsanwältin Dr. Albrecht, des Justizsenators und des Verfassungsschutzes Hamburg endgültig zu decken. Der Verdacht eines Komplottes liegt nahe? Ein solches Verhalten wiederum führt zum Verdacht, dass untergeordnete Staatsanwälte und der Verfassungsschutz auf Weisung Weisungsbefugter gehandelt haben. Wird in Hamburg etwa die Rechtsstaatlichkeit der haushaltspolitischen Ratio geopfert? Wird in Hamburgs Justitia selektiert nach "wer ist wehrhaft" und "wer ist nicht wehrhaft"? Eine solche Selektion läuft schließlich und endlich darauf hinaus, dass nur der, der das Risikokapital hat seine Rechte zu erzwingen, auch Recht bekommt. Damit würde der §3 GG in eine Abhängigkeit geraten, die vom Gesetz nicht vorgesehen ist, es lautet unter Absatz 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Alle, auch egal ob reich oder arm. Gerade im Bereich der Strafgesetze muss sich ein Bürger auf die sachliche Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaften verlassen können. Sollte es Zweifel daran geben, dass der § 3 GG jedem Bürgern, egal ob reich oder arm, zusteht, sollte erwägt werden, den Absatz 3 des § 3 GG entsprechend zu erweitern. Sollten die, hier zur Diskussion gestellten Verdachtsmomente zu begründen sein, ich sehe einige relevante Anhaltspunkte, würde dies bedeuten, dass in Hamburg die Rechtsstaatlichkeit gebeugt wird. Wenn wir die Rechtsstaatlichkeit verlieren, verlieren wir die Demokratie und fallen zurück ins Faustrecht. Die Fakten können aus der online gestellten Dokumentation entnommen werden. Gern bin ich auch bereit weitere Dokumente vorzulegen oder Fragen zu beantworten. mit verbindlichem Gruß Norbert Hinsenhofen

03.01.2018